

Tätigkeitsbericht 2002

Der Berufsbildungsausschuss befasste sich in seiner 2. Sitzung der dritten Amtsperiode mit der Auswertung der Abschlussprüfung und Zwischenprüfung 2002.

Besonders auffällig war die Verschlechterung im Prüfungsfach Verwaltung (Ø 3,88) im Vergleich zum Vorjahr (Ø 3,43) und im Vergleich zum Prüfungsfach Medizin (Ø 3,05). Bewährt hat sich, dass im Prüfungsfach Praktische Übungen nur noch zwei Prüflinge pro Stunde geprüft werden. Die Aufwertung der Prüfungsfragen in diesem Prüfungsfach dient vor allem der Qualitätssicherung.

Die Auswertung der Zwischenprüfung ergab eine gravierende Verschlechterung auf einen Notendurchschnitt von 4,01.

Der Berufsbildungsausschuss spricht sich nach reger Diskussion dafür aus, bei Prüfungen in programmierter Form auch weiterhin keine Anzahl der richtigen Lösungen vorzugeben.

Es wurde darüber informiert, dass der Vorstand der Sächsischen Landesärztekammer in seiner 41. Sitzung am 4. Dezember 2002 die Prüfungsausschüsse Plauen, Chemnitz, Dresden, Leipzig, Torgau und den Überregionalen Prüfungsausschuss neu berufen hat.

Die Sächsische Landesärztekammer ist gemäß § 91 Berufsbildungsgesetz die zuständige Stelle für die Berufsbildung der Arzthelferinnen im Freistaat Sachsen.

1. Informationspflicht

Zu Beginn des Ausbildungsjahres erfolgten in allen sechs Beruflichen Schulzentren Informationsveranstaltungen für Ärzte, um auf Pflichten und Rechte, die mit dem Vertragsabschluss eingegangen werden, aufmerksam zu machen.

Zur gleichen Thematik fanden für die neu beginnenden Auszubildenden und Umschülerinnen Seminarveranstaltungen statt.

2. Eignungsfeststellung

Die zuständige Stelle hat gemäß § 22 und 23 Berufsbildungsgesetz die Pflicht, darüber zu wachen, dass die persönliche und fachliche Eignung des Ausbilders und die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen. Dabei ist die fachliche Eignung des ausbildenden Arztes nach § 92 Berufsbildungsgesetz allein auf die Approbation des Arztes abgestellt.

3. Vertragswesen und Führung der Verzeichnisse für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse

Im Vergleich der Jahre 1998 bis 2002 zeigten sich relativ stabile Zahlen bei den registrierten Auszubildenden sowie leichte Schwankungen der registrierten Umschulungsverhältnisse.

	1998	1999	2000	2001	2002
Auszubildende					
– neu registrierte Auszubildende	278	263	271	280	276
– Kündigungen in der Probezeit	22	18	27	27	22
Umschülerinnen					
– neu registrierte Umschulungsverhältnisse	24	47	37	30	50
– Kündigungen in der Probezeit	1	3	1	1	3

4. Prüfungswesen

Zwischenprüfung

Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen schwanken im Jahresvergleich 1998 bis 2002 erheblich.

Datum	28.7.1998	16.7.1999	7.7.2000	22.6.2001	10.6.2002
Teilnehmer	360	291	265	263	266
Durchschnitt	3,5	2,8	3,9	3,4	4,0

Abschlussprüfung

Die Auswertung der Abschlussprüfungen 2000 bis 2002 ergab vor allem große Unterschiede beim Vergleich der nichtbestandenen Prüfungen.

Datum	Winter 2000	Sommer 2000	Winter 2001	Sommer 2001	Winter 2002	Sommer 2002
Teilnehmer	35	285	59	261	65	244
Durchschnitt Gesamtprädikat	3,2	3,7	4,0	3,6	3,4	3,5
Nichtbestandene Prüfungen in Prozent	0	11,6	22	8,4	6,2	7,4

5. Vorbereitungsseminar

Ein Seminar zur Vorbereitung auf die Externe Prüfung für langjährig in Arztpraxen tätige Praxishilfen fand am 23.11.2002 mit 19 Teilnehmern statt.

6. Ausbildungsentwicklung

Bedingt durch die Flutkatastrophe konnten im Jahr 2002 durch die Ausbildungsplatzentwicklerin deutlich weniger Arztpraxen zur Werbung von Ausbildungsplätzen für den Beruf Arzthelferin aufgesucht werden als in den Vorjahren. Dennoch wurden bei 547 Praxisbesuchen zusätzliche 66 Ausbildungsplätze ermittelt. Dies entspricht einer Erfolgsquote von 12,1 %.

7. Ausbildungsberatung

Als zuständige Stelle überwacht die Sächsische Landesärztekammer gemäß § 45 Berufsbildungsgesetz die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Auszubildenden und Auszubildenden.

Bei in Einzelfällen auftretenden Problemen konnte zwischen ausbildenden Ärzten und Auszubildenden oder Umschülerinnen durch persönliche Beratung in den Praxen und Beratungsgespräche in den Beruflichen Schulzentren vermittelt werden:

- Nichtfreistellung durch den ausbildenden Arzt zum Besuch der Berufsschule,
- gehäufte Anträge auf Freistellung vom Berufsschulunterricht,
- Verletzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes wie Überschreitung der täglichen oder wöchentlichen Höchst Arbeitszeit,
- Probleme im zwischenmenschlichen Bereich, die unter Umständen eine Umsetzung der Auszubildenden erforderlich machten,
- unentschuldigte Fehltage in der Berufsschule und in der Praxis durch die Auszubildende.

In drei Fällen war eine Vermittlung nicht mehr möglich, da die Auszubildenden wegen Kündigung einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt hatten.

Auf der Grundlage des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 18.12.1992 zur Sicherung der Qualität der Ausbildung gemäß § 22 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz erfolgte in 37 Praxen oder Einrichtungen eine Prüfung der Eignung der Ausbildungsstätte vor Ort.

Im Einzelnen wurden folgende Anträge gestellt:

Antrag auf	Anzahl
Ausbildung ohne Fachkraft	2
einen zweiten Ausbildungsplatz	28
einen dritten Ausbildungsplatz	3
Ausbildung in sonstigen Einrichtungen (Bundeswehr, Dialysezentrum, Rehabilitationszentrum)	4

Voraussetzung für die Genehmigung eines solchen Antrages ist, neben Kriterien für die Gewährleistung der fachlichen Anleitung durch den ausbildenden Arzt und für die Praxisorganisation, die Beschäftigung von ausreichend Fachpersonal. Allen Anträgen konnte – gegebenenfalls mit Auflagen – stattgegeben werden.

Dr. Bernhard Ackermann, Zwickau, Vorsitzender;
 Marina Hartmann, Leitende Sachbearbeiterin, Referat Arzthelferinnenwesen
 (veröffentlicht im „Ärzteblatt Sachsen“ 6/2003)